

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Gleitschirmflug im Bereich des LSG HOL 016

Guten Tag Herr Laskowski,

der Startplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sollingvorland-Wesertal HOL 16, Zone I. Die Nutzung der angezeigten Fläche als Startplatz für den Gleitschirmflug innerhalb des LSG setzt voraus, dass diese nicht gegen die Ge- und Verbote des LSG verstößt. Eine Nutzung ist demnach möglich, wenn

- keine baulichen Anlagen errichtet werden,
- das anstehende Relief nicht verändert wird,
- eine Beeinträchtigung der standörtlichen Vegetation und Fauna unterbleibt - im Umfeld von Horst- und Brutstandorten sind zur Brutzeit entsprechende Abstandsregelungen einzuhalten, die Sie aus dem anliegenden Verordnungstext entnehmen können, insbesondere verweise ich auf die dortigen §§ 3 und 4,
- keine organisierten Veranstaltungen stattfinden.

Unberührt von den genannten Einschränkungen bleibt die einzuholende Erlaubnis des Flächeneigentümers für die Nutzung des Startplatzes. Fernmündlich haben Sie mir mitgeteilt, dass ein Befahren der Forstwege mit Kraftfahrzeugen nicht beabsichtigt ist. Vorsorglich teile ich Ihnen mit, dass ein Befahren der Forstwege im vorliegenden Fall auch mit Zustimmung der Eigentümer nicht ohne eine entsprechende Fahrerlaubnis durch die zuständige Behörde des Landkreises zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Buschmann



LANDKREIS HOLZMINDEN

Bereich Umwelt- und Naturschutz
Bgm.-Schrader-Str. 24 | 37603 Holzminden
Internet: www.landkreis-holzminden.de

Mail: naturschutz@landkreis-holzminden.de
Tel.: +49-5531/707-225 | Fax: +49-5531/707-6283

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss

Original Message processed by david@

Gesetzte Markierung 5. März 2024, 08:52 Uhr

Von ma.laskowski